



Miehlen

www.miehlen.de

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters mittwochs von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Rathaus

Für allgemeine Fragen und Anliegen steht Ihnen die darüber hinaus die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

montags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

mittwochs von 17:00 Uhr - 19:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bei kurzfristigen Änderungen bitte ich Sie die Aushänge am Rathaus zu beachten.

André Stötzer, Ortsbürgermeister

■ Grünschnittplatz geöffnet

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist zu den gewohnten Öffnungszeiten verfügbar.

Die Grünschnittentsorgung durch Gewerbe ist untersagt!

Die Zeiten sind wie folgt:

Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unter www.nastaetten.de.

Achtung:

Am Grünschnittplatz gelten die aktuell gültigen Coronaregeln.

■ Seniorentreffen am 21. September fällt aus!

Liebe Seniorinnen und Senioren,

leider muss das geplante Seniorentreffen am **21. September** aus terminlichen Überschneidungen **ausfallen**.

Der Vortrag wird voraussichtlich im Frühjahr 2023 nachgeholt werden. Die geplante Abschlussfahrt am 12. Oktober findet wie gewohnt statt. Ziel ist voraussichtlich Idar-Oberstein.

Bitte um Anmeldung bei Walter Lotz unter der Telefonnummer: 6846.

Walter Lotz, Seniorenbeauftragter



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

Sehr geehrte Nastätterinnen, sehr geehrte Nastätter, zur Kontaktaufnahme biete ich Ihnen neben dem telefonischen Kontakt sowie per E-Mail das Medium WhatsApp an.



Bei den Anfragen bitte ich Sie, zum einen die Geschäftszeiten zu beachten und ggf. die Aufbereitung der Thematik zu berücksichtigen. Sie bekommen in jedem Fall eine Antwort so schnell wie möglich.

Zur Nutzung können Sie den QR-Code scannen oder auf der Homepage unter www.nastaetten.de den Link anklicken.

Sprechstunde des Stadtbürgermeisters (nach telefonischer Terminvereinbarung)

Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ihr Stadtbürgermeister, Marco Ludwig

■ Grünschnittplatz geöffnet

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist zu den gewohnten Öffnungszeiten verfügbar.

Die Grünschnittentsorgung durch Gewerbe ist untersagt!

Die Zeiten sind wie folgt:

Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unter www.nastaetten.de.

Achtung

Am Grünschnittplatz gelten die aktuell gültigen Coronaregeln.

■ Stadtarchiv: Gegen das Vergessen - Jüdisches Leben im Nassauer Land



Zöcher, Ernst

*Entwurf Vorderansicht
der Synagoge der Stadt Nastätten
Foto: Quelle Stadtarchiv Nastätten*

Das Stadtarchiv Nastätten arbeitet gemeinsam mit der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Limburg e.V. am Sammelband 3 „Die Synagogen im Nassauer Land“.

Im September 2021 erhielt das Stadtarchiv Nastätten eine Anfrage von der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Limburg e.V. mit der Frage, ob wir bereit wären, einen Beitrag für den Sammelband (Bd. 3) zur Thematik „Synagogen in den Kreisen Limburg-Weilburg, Rhein-Lahn und Westerwald“ speziell über die Synagoge in

Nastätten zu schreiben. Wir stöberten dann im Stadtarchiv und fanden schnell viele Informationen zur Nastätter Synagoge und unseren jüdischen Mitbürgern aber auch einen Artikel von Karl Peter Bruch aus dem Jahre 1998 anlässlich des 50. Jahrestages der Pogromnacht am 9. November 1938.

Dieser Artikel hat uns so bewegt, dass wir die Mitarbeit am Buchprojekt zusagten.

Im Frühsommer 2022 konnten wir dann unseren Beitrag „Die Synagogen im Nassauer Land - Stadt Nastätten“ einreichen. Neben dem Artikel von Karl Peter Bruch als einleitende Worte, wurde als Quelle unsere Stadtchronik herangezogen. Einem Zufall ist es zu verdanken, dass wir Baupläne der Synagoge, angefangen von den Seitenansichten, über Keller, Erdgeschoss und Empore sowie den Lageplan erhielten und ebenfalls dem Beitrag zufügen konnten.



Synagogenplatz heute

Foto: Quelle Stadt Nastätten

Wie uns der Vorsitzende der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Limburg e.V. mitteilte ist die Endphase der Endredaktion zum Band 3 „Synagogen im Nassauer Land“ voll im Gange und wird voraussichtlich Mitte bis Ende September zu den liturgischen Orte jüdischen Lebens als Aufsatzsammlung in den Druck gehen.

Gleichzeitig kam die Anfrage der Mitarbeit an Band 4 „Jüdische Friedhöfe in den Kreisen Rhein-Lahn & Westerwald“ in der Reihe „Jüdisches Leben im Nassauer Land“ an dem wir als Stadtarchiv Nastätten gerne wieder mitarbeiten werden.

■ Sitzung des Kulturausschusses der Stadt Nastätten

Die nächste Sitzung des Kulturausschusses der Stadt Nastätten findet am **Montag, 19.09.2022, 20:15 Uhr, im Bürgerhaus in Nastätten, Ratssaal, Schulstraße 29, in 56355 Nastätten** statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Oktobermarkt (21/2022/111)
3. Verschiedenes, Anfragen und Mitteilungen
gez. Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Rücksicht nehmen, Rückschnitt erforderlich!

Liebe Nastätterinnen, liebe Nastätter,

bei der Stadtverwaltung häufen sich Beschwerden von Fußgängern, die verschiedene Gehwege nicht nutzen können, da diese durch überhängende Hecken und Bäume unbegebar sind. Bitte denken Sie deshalb daran, Ihre Pflanzen entlang der Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, damit unsere Bürger im öffentlichen Raum, Verkehrsraum sowie Spielplatzraum nicht beeinträchtigt werden oder gar gefährdet sind, wenn Gehwege nicht auf voller Breite frei sind oder in Kurvenbereichen die Sicht behindert sein sollte.

Ich bitte um Beachtung, um eine kostenpflichtige Beseitigung zu vermeiden.

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Nastätten zum Bebauungsplan „Sandkaut - Erweiterung“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 26.04.2021 den Bebauungsplan „Sandkaut - Erweiterung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Ausfertigung durch den Stadtbürgermeister erfolgte am 09.09.2022.

Der Bebauungsplan „Sandkaut - Erweiterung“ der Stadt Nastätten besteht aus drei Teiländerungsbereichen.

Zum Einem die räumliche Erweiterung des bisherigen Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO in südwestlicher Richtung der Stadt Nastätten mit zeichnerischen und textlichen Änderungen, siehe beiliegender Auszug Nr. 2 aus der Planzeichnung; Gebietsabgrenzung ist durch eine blau unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Ferner ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sandkaut“ mit Lage innerhalb des Geltungsbereichs von „Sandkaut - Erweiterung“ der durch den Bebauungsplan „Sandkaut - Erweiterung“ aufgehoben und mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen überplant wird. Dieser Bereich ist in dem beiliegenden Auszug Nr. 2 in der Planzeichnung durch eine lilafarbene Schraffur gekennzeichnet.

Des Weiteren werden im Bereich des Bebauungsplanes „Sandkaut“ textliche Änderungen festgesetzt.

Der textliche Änderungsinhalt des Bebauungsplans betrifft den Ausschluss von Wohnungen und Bordellen oder sonstige ähnliche Gewerbebetriebe für den entgeltlichen Geschlechtsverkehr innerhalb des gesamten Gewerbegebietes der Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Sandkaut“ und „Sandkaut - Erweiterung“.

Dieser Ausschluss erfolgt, da die Stadt Nastätten durch die Errichtung von Wohnungen oder bordellähnlichen Betrieben die von ihr beabsichtigte Zweckbestimmung des Gewerbebestandes als Standort für Betriebe des verarbeitenden und produzierenden Gewerbes als „gefährdet“ ansieht, siehe die Gebietsabgrenzung durch eine rot unterbrochene Linie, siehe beiliegender Auszug Nr. 1 der Planzeichnung.

Der Bebauungsplan wurde im zweistufigen Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Somit ist für den Bebauungsplan ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB erforderlich. Die Landschaftsplanung war mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abzuarbeiten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sandkaut - Erweiterung“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst der Begründung können während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00

Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nastätten eingestellt unter:

<https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/bekanntmachung.html>

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten!

56355 Nastätten, den 12.09.2022

Verbandsgemeindeverwaltung

Nastätten

Hinweise:

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen:

§ 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche)

Abs. 3 Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)

Absatz 1)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Absatz 2)

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Absatz 2a)

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnisaufschlüsselbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Absatz 3)

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Absatz 4)

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Absatz 1)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Absatz 2)

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen § 24 GemO (Satzungsbefugnis)

Absatz 6:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Hinweise:

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen: § 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche)

Abs. 3 Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)

Absatz 1)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

- a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 c) (weggefallen)
 d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Absatz 2)

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Absatz 2a)

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnismachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Absatz 3)

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Absatz 4)

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Absatz 1)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Absatz 2)

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen § 24 GemO (Satzungsbefugnis)

Absatz 6:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Pläne siehe Seite 20 bis 22

EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHEN M. 1:2.000 Maßstab unmaßstäblich

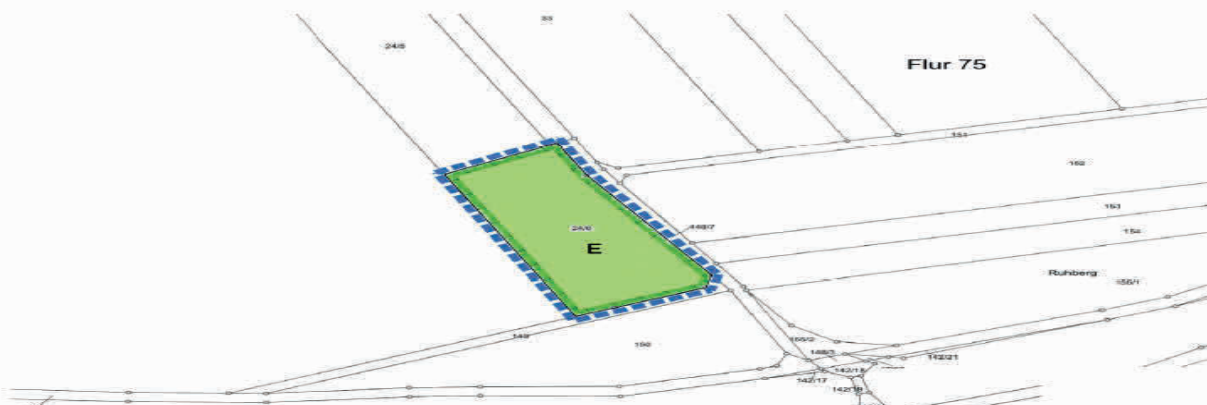
**GEMARKUNG NASTÄTTEN – FLUR 77 – FLURSTÜCK 56
(ca. 12.899 m²)**



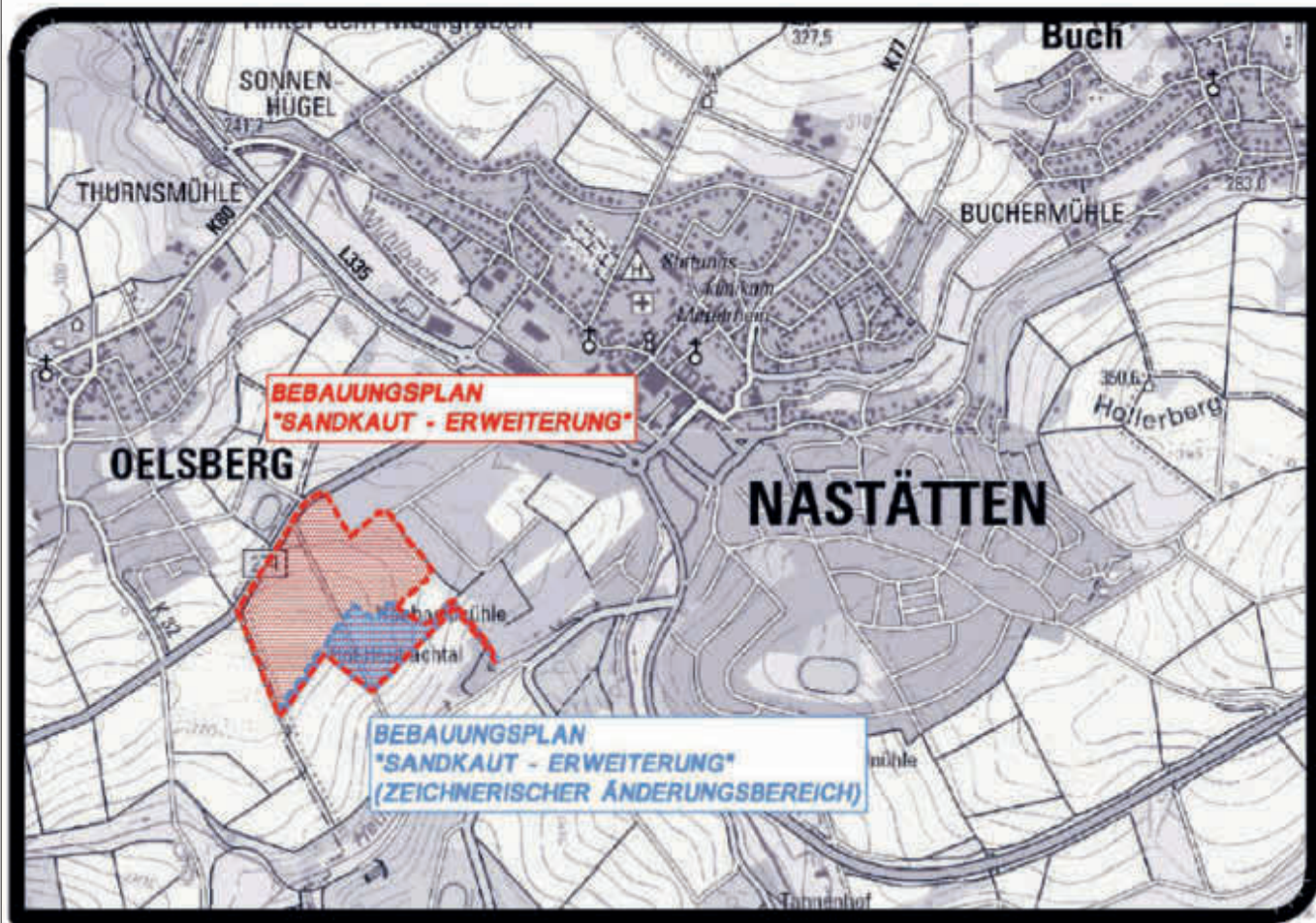
**GEMARKUNG NASTÄTTEN – FLUR 77 – FLURSTÜCKE 11
UND 6/3 TLW. (ca. 8.695 m²)**



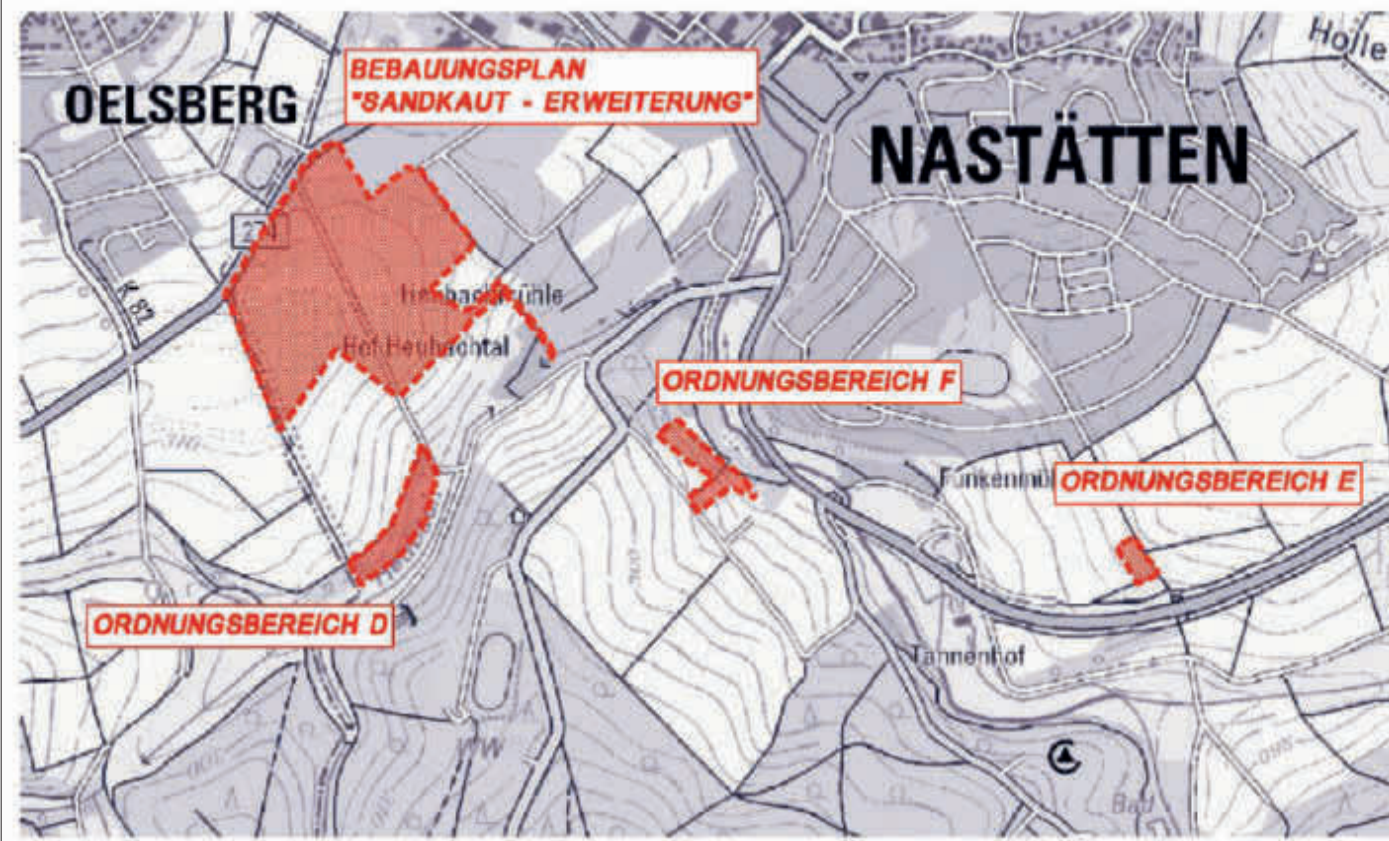
**GEMARKUNG NASTÄTTEN – FLUR 75 – FLURSTÜCK 24/6
(ca. 3.107 m²)**



ÜBERSICHT



ÜBERSICHT EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHEN



**Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes „Sandkaut – Erweiterung“ der Stadt Nastätten;
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss § 10 BauGB (Maßstab hier: unmaßstäblich)
Auszug Nr. 1**

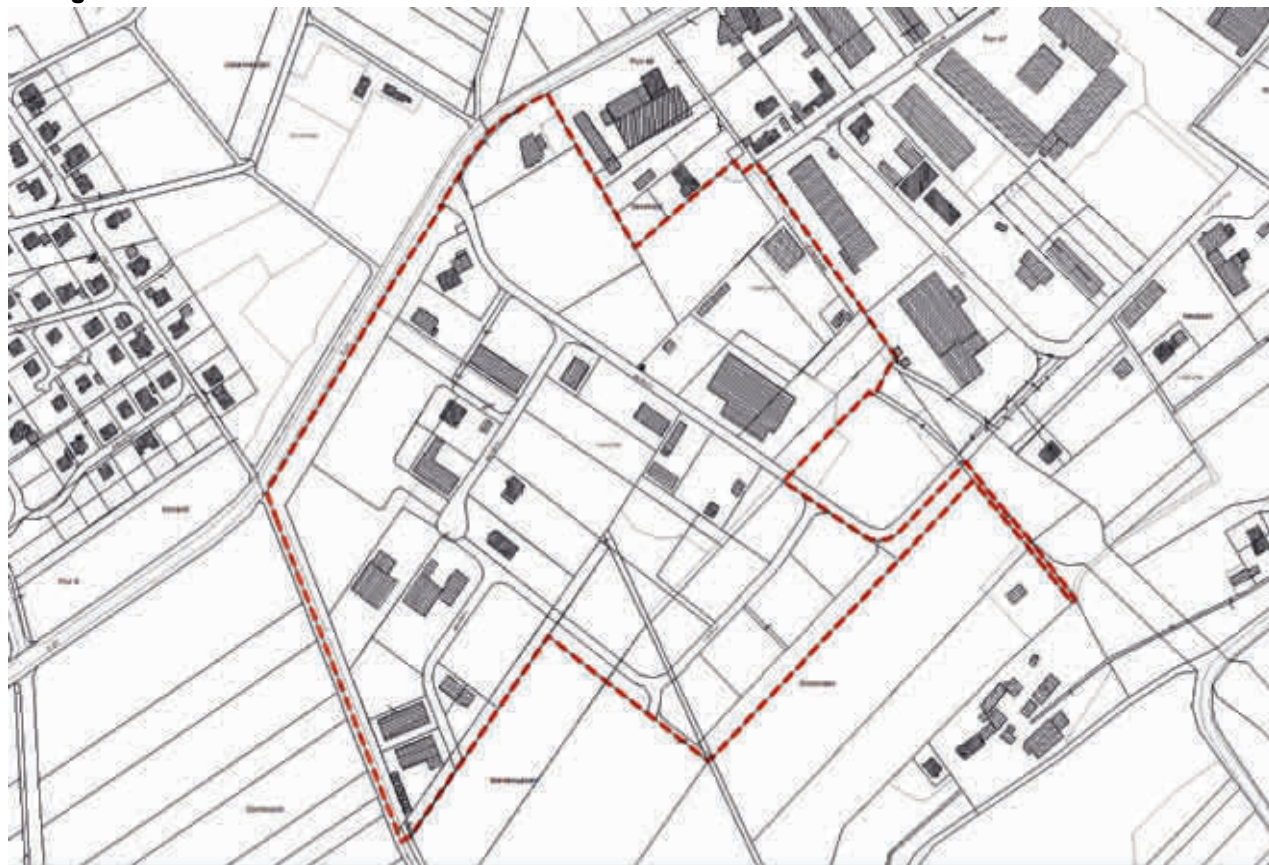
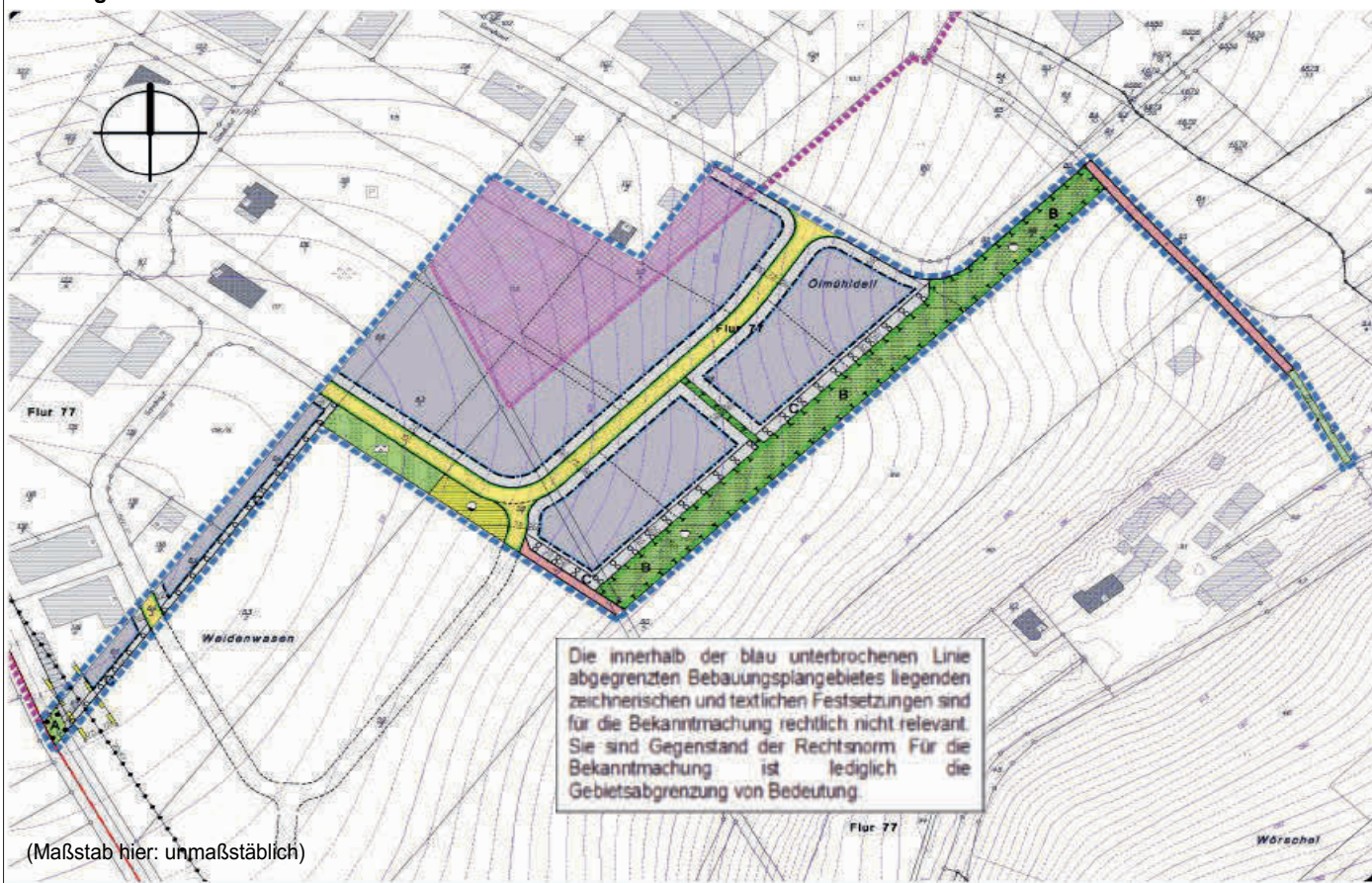


Abb.: Planzeichnung des gesamten Geltungsbereiches zur textlichen Änderung des Bebauungsplans
(unmaßstäbliche Darstellung, Auszug aus dem Kataster- und Vermessungsamt Rheinland-Pfalz)

Auszug Nr. 2



■ Öffentliche Bekanntmachung

a. des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Meilinger Pfad“ - 1. Erweiterung der Stadt Nastätten gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch

b. zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 27.06.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 1 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit der Bezeichnung „Am Meilinger Pfad“ - 1. Erweiterung beschlossen. Ziel ist die nachhaltige extensive Bewirtschaftung des Grünlands und die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland. Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsänderung im beplanten Außenbereich geschaffen werden. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Nastätten im Bereich südlich des ehemaligen Feriendorfs am Meilinger Pfad. Für den Bebauungsplan werden in der Flur 21 die Flurstücke 1935/1; 1941/1; 1942/3; 1945/3; 1948/3; 1949/1; 1950; 1951; 1954/1; 1957; 1954/1; 1961; 1962; 1965/1; 1966; 1971; 1973; 1976/1; 1972; 4448; 4449; 4452; 4458; 4459; 4457/1; 4468; 6385; 6387/1; 6393 ganz oder teilweise beansprucht.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 48.943 m².

Zum Planungsziel wird aus der Begründung des Bebauungsplanes zitiert:

„Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegenden Wiesenflächen werden überwiegend für Kompensationsmaßnahmen aus Bebauungsplänen der Stadt Nastätten genutzt. Ziel ist die nachhaltige extensive Bewirtschaftung des Grünlands und die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland. Um dies zu erreichen ist derzeit für die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen nur die Möglichkeit einer zweimaligen Mahd pro Jahr festgesetzt. Das Gebiet ist biotopkartiert. Vor allem die dort vorkommenden Heuschreckenarten sind hier hervorzuheben. Bei einer Wiesenbewirtschaftung mit heute üblichen Kreiselmähern sind diese geschützten Insekten stark gefährdet. Direkt im Anschluss an den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wurde 2016 eine Reitanlage mit Bewegungsflächen für Pferde genehmigt. Der Bewegungsstall dieser Anlage beruht auf dem Konzept, dass durch den ständigen Bewegungsanreiz der Pferde die Gesunderhaltung der Tier positiv beeinflusst wird. Es besteht somit die Möglichkeit die Grünlandflächen schonend, nachhaltig und kostengünstig mit Pferden zu beweiden. Bei dieser Bewirtschaftungsform ist die Gefährdung der vorkommenden Insektenarten und anderer bodenlebender Tierarten nicht zu befürchten. Die Anpassung der Pflege- u. Bewirtschaftungsvorgaben des Grünlands wird unter folgenden Aspekten begründet:

Ausschöpfen des Standortpotentials zur Entwicklung artenreicher, extensiver Wiesenausprägungen frischer Standorte (im Komplex mit zu entwickelnden extensiven Feuchtwiesen auf anschließenden Flächen);

Verbesserung der Struktur- und Artenvielfalt im Gewässerumfeld; Vermeidung von Schäden an bodenlebenden Tieren (Insekten u. Spinnen, Heuschrecken u. Amphibien) durch Mähen mit heute in der Landwirtschaft üblichen Kreiselmähern im Biotopkartierten Gebiet Schwall“.

Die Aufstellung erfolgt im Regelverfahren als qualifizierter Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB.

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf des Planungsbüros für Landschafts-, Stadt- und Freiraumplanung, Michael Kürzinger, Sitz in Fachingen, wurde in dem öffentlichen Teil der Stadtratsitzung am 27.06.2022 vom Stadtrat der Stadt Nastätten zur Durchführung der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Beteiligung der durch die Planung betroffenen Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung) sowie der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB zugelassen.

In der derzeit gültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Die geplante Änderung ist daher als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen und bedarf keiner Genehmigung.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügtem Kartenwerk (unmaßstäblich) durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten (Adresse etc. siehe unten) über die allgemeinen

Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten, es wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zur Planung gegeben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Zur frühzeitigen Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die aktuelle Entwurfsfassung des Bebauungsplanes „Am Meilinger Pfad“ - 1. Erweiterung (Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und Begründung) in der Zeit vom

Freitag, den 23.09.2022 bis einschließlich Montag, den 24.10.2022

während den Sprechzeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr; Mo-Mi 14:00-15:30 Uhr; Do 14:00-18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten - Zimmer 116 oder 117 - Telefonnummer 06772 802 43, Faxnummer 06772 802 26 und E-Mail-Adresse: post@vg-nastatten.de) zu jedermanns zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegung haben Einwohner und Bürger Gelegenheit, die Planung zu erörtern, hierzu Stellung zu nehmen sowie Anregungen und Bedenken zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 6 BauGB). Ergänzend kann die Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen vom 23.09.2022 bis zum 24.10.2022 auch unter der Internetadresse

- <https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/offenlagen.html>

darüber hinaus auch im zentralen Internetportal des Landes unter

- www.geoportal.rlp.de

eingesehen werden.

Hinweis:

Muss die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten während der Offenlage aufgrund der Corona-Pandemie für den Besucherverkehr geschlossen bleiben, gilt gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie nach dem Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG, folgende Regelung:

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung sind während der oben genannten Auslegungsfrist unter der Internetadresse <https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/offenlagen.html> als pdf-Dateien abruf- und herunterladbar und können darüber hinaus auch im zentralen Internetportal des Landes unter www.geoportal.rlp.de eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen werden als zusätzliches Informationsangebot in diesem Zeitraum bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten während der genannten Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist in diesem Fall nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 06772 - 802 43 oder unter der E-Mailadresse: post@vg-nastaetten.de möglich. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. Ebenfalls kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Nastätten, 12.09.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Güllering
Bürgermeister

Pläne siehe Seite 24



Niederwallmenach

www.niederwallmenach.de

■ Gemeinderatsitzung

Am Mittwoch, 21. September 2022 findet um 19.30 Uhr die nächste Gemeinderatsitzung im Rathaus statt, zu der ich herzlich einlade.

Die Tagesordnung wird im Aushangkasten an der Bushaltestelle ausgehängt.

Es findet u.a. eine Bürgerfragestunde statt. Fragen können im Vorfeld schriftlich abgegeben werden.

Regina Schneider, 1. Beigeordnete

Fortsetzung auf Seite 25